

Satzung des Hundesportvereins Erfurt und Umgebung e.V.

I. Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Haftung

- § 1 Name: Hundesportverein Erfurt und Umgebung „Hundepfote“ e.V.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- § 2 Sitz: Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
- § 3 Wirkungsgebiet und Tätigkeitsgebiet ist Erfurt und Umgebung.
- § 4 Bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins haftet der Verein lediglich mit seinem Vereinsvermögen.

II. Zweck und Aufgaben

- § 5 Zweck und Aufgaben des Vereins:
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck und die Aufgabe des Vereins ist es:

- a) Eine sportliche Betätigung und dadurch körperliche Ertüchtigung der Hundeeigentümer und -führer durch planmäßige Ausbildung von Hunden für die verschiedensten Verwendungszwecke zu fördern.
- b) Ferner die Pflege des Hundesports und der Kameradschaft.
- c) Die Förderung des Hundesports.
- d) Die Ausbildung von Rassehunden und Mischlingen zu ermöglichen, ferner die Durchführung von Prüfungen und Übungen und die Schaffung von Hundesportanlagen.
- e) Die sportlich, einwandfreie Gesinnung der Mitglieder zu bewahren und zu heben.
- f) Die artgerechte Haltung von Hunden zu fördern.
- g) Förderung der Jugendarbeit im Hundesport.

III. Arten der Mitgliedschaften.

- § 6 Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Körperschaften als Mitgliedern, Familien- und Ehrenmitgliedern.
- § 7 Ordentliche Mitglieder:
Mitglied kann jeder unbescholtene Hundefreund werden, der die volle rechtliche Geschäftsfähigkeit besitzt. Auch Jugendliche ab 14 Jahre können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben.
- § 8 Körperschaften als Mitglieder..
Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten, haben jedoch einen Vertreter namhaft zu machen.
- § 9 Ehrenmitglieder.
Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Vorstand auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung Mitglieder, die sich um die Sache der Hunde besondere Verdienste erworben haben. Eine Beitragszahlung entfällt für Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden.
- § 10 Angehörige als Mitglieder:
Jedes Mitglied ist berechtigt, seinen Ehegatten und weitere in seinem Haushalt lebende Angehörige ab 14 Jahre als Familienmitglied zu einem ermäßigten Beitrag anzumelden.

IV. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 11 Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie müssen Berufs- und genaue Wohnortangaben (Postanschrift) enthalten.
- § 12 Gültigkeit der Anmeldung:
Die persönlich getätigte schriftliche Anmeldung ist bindend und verpflichtet zur Zahlung des Eintrittsgeldes und Beitrages für das laufende halbe Jahr.
- § 13 Einspruch gegen die Aufnahme Neugemeldeter:
Einsprüche gegen die Mitgliedschaft sind innerhalb von vier Wochen einzureichen.
Über den Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet anschließend innerhalb von drei Wochen der Vorstand. Die Abweisung des Aufnahmeantrages eines sich Meldenden erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- § 14 Verlust der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, fristgerechten Austritt, Ausschluss oder Abwesenheit über ein Beitragsjahr. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen, dagegen bleiben etwaige während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen, wie zum Beispiel Zahlung rückständiger Beiträge, bestehen. Gleichzeitig entfallen für Ehegatten und Angehörige die Vergünstigungen aller Art.
- § 15 Austritt:
Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 31.05. bzw. bis zum 30.11. schriftlich eingereicht werden, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das nächste halbe Jahr fort.

Die Austrittserklärung muss schriftlich und persönlich an den Vorstand gerichtet werden. Sammelabmeldungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unwirksam. Über den Eingang erteilt der Vorstand auf Wunsch eine Bestätigung

§16 Ausschluss von der Mitgliedschaft:

- a) Mitglieder die sich trotz zweifacher Mahnung weigern ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten oder in Anspruch genommene Dienstleistungen des Vereins zu bezahlen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen über Vereinsstrafen.

Mitgliedsbeitrag

§ 17 Jahresbeitrag

Der von jedem ordentlichen Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

Neubeitretende im zweiten Jahreshalbjahr müssen bei Eintritt nur einen anteiligen Halbjahresbeitrag entrichten.

Jugendliche unter 18 Jahren und nahe Familienangehörige einer beigetretenen Person haben nur einen ermäßigten Beitrag zu entrichten, der ebenfalls vom Vorstand festgelegt wird.

§ 18 Eintrittsgeld:

Das Eintrittsgeld wird als Vereinsspende entrichtet. Die Höhe des Betrages legt der Vorstand fest. Eine Spendenquittung kann nicht erteilt werden.

§ 19 Zahlungsweise der Jahresbeiträge:

Die jeweilige Höhe des Beitrages wird schriftlich bekannt gegeben und soll bis spätestens 31.1. bzw. 31.6. persönlich abgegeben werden.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 20 Gleichstellung aller Mitglieder:

Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in den Satzungen festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke kynologischer Art verwendet werden. Kein Mitglied erhält Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Mitglied auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 21 Anerkennung der Satzung:

Die Mitglieder erkennen durch ihre Beitragszahlung die Satzung sowie die ihnen zugewandenen Ausführungsbestimmungen an. Damit akzeptieren sie und unterwerfen sich den vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen, ebenso den Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen.

§ 22 Rechte:

Jedes in den Verein aufgenommene Mitglied, dessen Mitgliedsrechte nicht ruhen

1. ist innerhalb des Vereins stimm- und antragsberechtigt ;
2. kann in jedes Amt des Vereins oder einer Unterabteilung gewählt und als Amtsinhaber bestätigt werden, wenn es volljährig ist und keine anderen Hinderungsgründe vorhanden sind.
3. ist berechtigt, vom Hauptverein oder seinen Unterabteilungen in jeder zum Hundesport, -zucht, -haltung in Beziehung stehenden Fragen Rat zu verlangen, soweit die Fragen nicht geschäftlicher oder privater Art sind;
4. hat Anrecht auf Benutzung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen oder Besuch aller öffentlichen Veranstaltungen;

§ 23 Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. nur die vom Verein, bzw. über dem Verein stehenden Verbänden, vergebenen Auszeichnungen, Titel und Bewertungen anzuerkennen;
2. ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
3. Wohnungsänderungen sofort dem Vorstand mitzuteilen;
4. Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder oder den gesamten Verein richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen zu erwähnen und ihnen vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zuhalten;
5. im Falle, dass sie ein Amt angenommen haben, dieses nach bestem Vermögen auszuüben;
6. Die Mitglieder haben die Aufgabe die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern und dem Hundesport nach Möglichkeit neue Freunde zuzuführen;

VI. Vereinsstrafen

§ 24 Vereinsstrafen (einschließlich Ausschluss):

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung der Satzung und seiner Ziele die Hundesache betreffend sowie seiner inneren und äußeren Ordnung und Ruhe, Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein diesem Recht des Vereins. Die Art und Höhe der Vereinsstrafen und das Verfahren werden in Sonderbestimmungen festgesetzt. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Satzungen (XII).

VII. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Jahreshauptversammlung

§ 25 Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer.

Es können Beiräte für weitere Aufgaben für zeitweilig oder ständig gewählt werden. Der Vorstand ist für die Behandlung aller Vorstandsangelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 26 Aufgaben des Vorstandes:

1. Die Vertretung des Vereins in allen Rechts- oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten.
2. Die Überwachung der Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Einberufung, Organisation und Leitung der Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
4. Über das Vereinsvermögen kann der Vorstand selbständig bis zur Höhe von 2500€ im Jahre verfügen.
Bei höheren Beträgen wird die Entscheidung von der Jahreshauptversammlung getroffen.

§ 27 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder.

Vertretungsberechtigt sind immer gemeinsam zwei Mitglieder des Vorstandes. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Sie sind in ihren Handlungen gegenüber Dritten an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur rechtsgültigen Verpflichtung sowie für die finanzielle Abwicklung über das Vereinskonto sind zwei Unterschriften der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder nötig.

§ 28 Bildung des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins gewählt. Die Wahl ist bei einfacher Mehrheit gültig.

§ 29 Amtsdauer und Amtsenthebung:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder auf einer Sonderversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl einen Vertreter des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestimmen. Bei Vorliegen eines

- wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Jahreshauptversammlung seines Amtes enthoben werden.
- § 30 Stimmrecht der Vorstandsmitglieder:
Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Stimmrecht, sofern nicht Ausnahmen in dieser Satzung festgelegt sind.
- § 31 Vereinsvermögen, Kassenamt, Rechnungslegung und Prüfung:
Das Vereinsvermögen besteht aus dem Bestand der Kasse, dem Bankguthaben, etwaigen Wertanlagen und Forderungen des Vereins, ferner aus dem Vereinsbesitz. Die laufenden Geldgeschäfte erledigt der Vorstand. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses auf der Jahreshauptversammlung ist zu Zweifelsfragen eine gutachtliche Äußerung des 1. oder 2. Vorsitzenden einzuholen. Der Vorstand hat über den Stand des Vereinsvermögens auf der Jahreshauptversammlung Auskunft zu geben.
- § 32 Art der Ämter, Auslagenersatz, Ehrensold, Gehälter der Angestellten:
Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Im Vereinsdienst gemachte Auslagen werden ersetzt. Für Schäden, die Amtsträger in Ausübung ihres Amtes verursacht haben haften diese nur, wenn sie mit der schadenstiftenden Handlung gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
Den Vorstandsmitgliedern kann für die dem Verein aufgewendete Zeit eine entsprechende Entschädigung zugebilligt werden. Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Jahreshauptversammlung. In keinem Falle dürfen Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 33 Jahreshauptversammlung:
Sie findet im ersten Quartal des Jahres statt. Hierzu wird formlos mündlich bis spätestens 14 Tage vorher eingeladen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, bei Familienmitgliedschaft existiert eine Familienstimme. Wenn möglich sollten alle Mitglieder anwesend sein. Jedoch ist jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie kann auch als außerordentliche Versammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt oder sie vom Vorstand einberufen wird.
- § 34 Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission.
3. Fassung und Verabschiedung von Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.
4. Festlegung von- bzw. Abstimmung über wichtige Versammlungen, Veranstaltungen, Prüfungen usw.
5. Beantwortung und Klärung von Problemen und Fragen den Verein oder den Hundesport betreffend.

VIII. Kontrollkommission

- § 35 Die Kontrollkommission umfasst mindestens zwei Mitglieder, die alle drei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- § 36 Aufgabe der Kontrollkommission:
Sie haben die Aufgabe am Ende der Amtszeit des Vorstandes die Tätigkeit des Vorstandes zu kontrollieren und ihn zu entlasten. Den Mitgliedern der Kontrollkommission sind alle notwendigen Unterlagen und Belege auf Verlangen vorzulegen.

IX. Sitzungen, Wahlen usw.

- § 37 Sitzungen:
Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins einen Antrag auf eine außerordentliche Versammlung stellt, muss diese vom Vorstand einberufen werden.
- § 38 Wahlen:
Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung des letzten Jahres der Amtszeit oder schriftlich gegen Schluss dieses Jahres. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- § 39 Die Leitung der Sitzung:
Sie erfolgt durch den 1.Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden.
- § 40 Sitzungsbericht:
Für die Niederschrift der Sitzungsberichte und Wahlprotokolle ist der Presse- und Organisationswart zuständig; Er wird dem 1. Vorsitzenden zur Unterzeichnung und Genehmigung vorgelegt. Die Sitzungsberichte mit den getroffenen Entscheidungen müssen aufbewahrt werden.

X. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- § 41 Satzungsänderungen:
Satzungsänderungen können von der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- § 42 Die Auflösung des Vereins:
Sie kann nur von einer eigens dazu, mindestens drei Monate vorher einberufenen außerordentlichen Versammlung bzw. der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Jahreshauptversammlung kann die Auflösung bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder nur dann verfügen, wenn sich mindestens Dreiviertel aller abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. Ist die außerordentliche Versammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Versammlung für diesen Zweck

einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- § 43 Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung:
Wird der Verein aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck fort, so fällt das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an

Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH, Österholzstraße 11,
D-99428 Nohra,
zur Verwendung allgemeinnütziger Zwecke in den Kindertagesstätten
KITA "Bussi Bär", Am Kilianipark 5 und
KITA "Haus der Grashüpfer", Am Kilianipark 3
in 99091 Erfurt - Gispersleben

und die andere Hälfte an

Tierheimverein Erfurt e.V.,
99089 Erfurt, Hinter der Rennbahn 14
für den Tierschutz

XI. Mitgliedschaft des Vereins in anderen Hundesportvereinen

- § 44 Der Verein kann die Mitgliedschaft im Schutz- und Gebrauchshundesportverband (Landesverband Thüringen), welcher seinerseits Mitglied im Deutschen Hundesportverband, im Verband für das Deutsche Hundewesen und dieser wieder Mitglied der Federation Cynologique Internationale (FCI) ist, beantragen. Sollte er nicht als Mitglied aufgenommen werden, so ändert dies nichts an seinem Bestehen, seiner Satzung oder seinem Zweck. Der Verein hat ebenso das Recht als selbständiger Verein, ohne Dachverband, oder in einem anderen Dachverband zu bestehen, ohne dass dies eine Satzungsänderung oder eine Veränderung seines gemeinnützigen Zweckes nach sich ziehen würde

XII. Vereinsstrafen

(Ausführungsbestimmungen zu §24 der Satzungen)

Der Verein kann aufgrund seines Rechts auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung Maßnahmen gegen seine Mitglieder ergreifen.

Die Mitglieder haben sich durch ihren Beitritt zum Verein den Entscheidungen der zuständigen Vereinsorgane in Vereinsangelegenheiten unterworfen.

- § 45 Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung.
2. Verweis unter Androhung eines Antrages auf Ausschluss aus dem Verein
3. Zeitweise oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, Ämter im Verein zu bekleiden

4. Zeitweises oder dauerndes Verbot des Besuches und der aktiven Beteiligung an allen Veranstaltungen des Vereins

5. Ausschluss aus dem Verein

a) vorübergehender Ausschluss, Der vorübergehende Ausschluss kann auf nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre angeordnet werden. Die Wiederaufnahme eines auf Zeit ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

b) Endgültiger Ausschluss.

Die Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden.

§ 46 Zuständigkeit:

Über die Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 47 Ausschlussgründe:

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

1. wegen grober Verstöße gegen die Satzungen, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen des Vereins oder seiner zuständigen Organe,
2. wegen schwerer Gefährdung oder Schädigung des Vereins
3. wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen. Hierzu gehört auch grobe Ungebühr gegenüber einem Amtsträger oder haltlose, leichtfertige Verdächtigungen eines anderen Mitgliedes
4. wegen ehrloser Handlungen inner- und außerhalb des Vereins

§ 48 Einleitung eines Verfahrens:

Ein Verfahren auf Festsetzung einer Vereinsstrafe kann vom Vorstand eingeleitet werden.

Private Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gehören nicht vor die Vereinsinstanzen. Es muss vielmehr den Mitgliedern überlassen bleiben, derartige Auseinandersetzungen durch die allgemeinen Gerichte oder Behörden klären zu lassen.

Sind Beschuldigungen gegen ein Mitglied offensichtlich haltlos oder berühren sie nicht die Belange des Vereins, so wird ein Verfahren nicht eröffnet. Ergibt sich bei der Überprüfung, dass die Beschuldigungen unbegründet oder nicht beweisbar sind, so ist das Verfahren einzustellen. Der Anzeigende und der Beschuldigte sind hiervon Kenntnis zu setzen. Dem Anzeigenden steht gegen die Nichteröffnung eines Verfahrens oder gegen die Einstellung des Verfahrens ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu.

§ 49 sonstige Festlegungen:

Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen dieser Satzung, die sich für die Eintragung in das Vereinsregister als notwendig erweisen, vorzunehmen.

Erfurt, 23.05.2014

David Denke
1.Vorsitzende
Ausbildungswart

Caroline Schilling
2.Vorsitzende

Michael Prauße
Kassenwart
Presse- und Organisationswart

Erfurt, 06.05.2013

David Denke
1.Vorsitzende
Ausbildungswart

Caroline Schilling
2.Vorsitzende

Michael Prauße
Kassenwart
Presse- und Organisationswart

Erfurt, 03.06.2012

Daniela Deckner
1.Vorsitzende

David Denke
2.Vorsitzende

Caroline Schilling
Ausbildungswart

Diana Künzel
Kassenwart

Michael Prauße
Presse- und Organisationswart

Erfurt, 06.03.2002

Katja Reuter
1.Vorsitzende

Caroline Schilling
Ausbildungswart

Daniela Deckner
Presse- und Organisationswart

Erfurt, den 02.05.1998

Die vorstehende Satzung wurde zur Gründungsversammlung beschlossen

1.Vorsitzender
Katja Reuter

2.Vorsitzender
Antje Winkelmann

Ausbildungswart
Caroline Schilling

Kassierer
Nicole Schmidt

Presse- und
Organisationswart
Daniela Deckner

Mitglieder

Alexander Kunkel
Doris Püschel

Sylvia Iffland